

28.06.96

AS - FJ - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsergänzungsgesetz - WFEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 28. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 13/5089, 13/5108 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsergänzungsgesetz - WFEG)
- Drucksache 13/4611 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz - WFEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 293 wird eingefügt:

„§ 293 a Auflösung der nicht liquiden Teile der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“

b) Nach der Angabe zu § 287 f wird eingefügt:

„§ 287 g Ausgaben für Verwaltung und Verfahren“

2. In § 152 Nr. 8 werden nach dem Wort „Versicherungsunterlagen“ die Wörter „und sonstiger Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Prüfung rentenrechtlicher Zeiten angefallen sind,“ eingefügt.

3. In § 220 Abs. 3 wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„daß die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“

4. § 221 wird wie folgt gefaßt:

„§ 221

Für die Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung und für Bedienstetenwohnungen dürfen nur für deren Erhaltung oder für die Fertigstellung der im Bau befindlichen Eigenbetriebe und Bedienstetenwohnungen aufgewendet werden. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung oder den Umbau von Verwaltungsgebäuden dürfen nur aufgewendet werden, wenn die Bauvorhaben dringlich sind. Die jährlichen Ausgaben für das Verwaltungsvermögen dürfen gegenüber dem Vorjahr nur entsprechend dem Baukostenindex (§ 85 Abs. 3 Viertes Buch), jedoch nicht um mehr als 2 vom Hundert, steigen.“

5. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die sich aus der Begrenzung der Ausgaben nach Absatz 3 und aus der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation auf den Umfang der für die Erbringung stationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation erforderlichen Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen ergebenden Auswirkungen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auf Eigeneinrichtungen und vertraglich in Anspruch genommene Rehabilitationseinrichtungen jährlich gleichgewichtig verteilt. § 220 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 287 f wird folgender § 287 g eingefügt:

„§ 287 g

Ausgaben für Verwaltung und Verfahren

Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 220 Abs. 3) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt.“

7. Nach § 293 wird folgender § 293 a eingefügt:

„§ 293 a

Auflösung der nicht liquiden Teile der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

(1) Das nicht liquide Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist unbeschadet von § 293 Abs. 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach § 293 Abs. 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert mindestens jedoch auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist, wenn der Anschaffungswert den Verkehrswert übersteigt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im übrigen ist die jeweilig zuständige Aufsichtsbehörde oder ein durch jeweiliges Landesrecht bestimmter Dritter berechtigt, den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Benehmen mit diesem bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 vorzunehmen sind; insoweit tritt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde oder der durch Landesrecht bestimmte Dritte an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den durch Landesrecht bestimmten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 1 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der zur Vertretung Befugten. Für die Träger der Rentenversicherung

der Arbeiter, die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Vertretung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erfolgt; das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann sich dabei eines Dritten bedienen."

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 220 wird folgender § 220 a eingefügt:

„§ 220 a

Verwaltungsausgaben der Krankenkassen

(1) Die jährlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied dürfen sich höchstens um den Betrag verändern, der sich, jeweils getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet, durch Multiplikation der durchschnittlichen Verwaltungsausgaben aller Krankenkassen je Mitglied mit der Veränderungsrate der nach den §§ 270 und 270 a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied ergibt. Ausgangsbasis sind die jährlichen tatsächlichen, um Erstattungen bereinigten Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied im Jahr 1995, die um den Betrag erhöht werden, der sich gemäß dem Berechnungsverfahren nach Satz 1 für die Kalenderjahre 1996 und 1997 ergibt. Dieser Betrag ist für das Jahr 1997 um 1,3 vom Hundert zu mindern. Die Berechnung nach Satz 1 für die Folgejahre erfolgt auf dieser Grundlage.

(2) Die Berechnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen je Mitglied betreffen, getrennt nach Betriebskrankenkassen, bei denen der Arbeitgeber auf seine Kosten das Personal nach § 147 Abs. 2 Satz 1 bestellt, und nach anderen Krankenkassen vorzunehmen. Hat der Arbeitgeber die weitere Übernahme der Personalkosten nach § 147 Abs. 2 Satz 4 abgelehnt, ist dies bei der Berechnung der Verwaltungsausgaben nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Verwaltungsausgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Ausgaben, die nach Anlage 1 zu § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 in der Kontenklasse 7 — Verwaltungs- und Verkehrskosten — zu buchen sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine im einzelnen bestimmte Ausnahme von der Begrenzung der Verwaltungsausgaben nach Absatz 1 gestatten. Die Überschreitung ist im Regelfall im Folgejahr auszugleichen."

2. In § 275 Abs. 1 a werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber kann vom Medizinischen Dienst eine Prüfung der Arbeitsunfähigkeit verlangen. Er hat gleichzeitig die Krankenkasse zu informieren. Der Medizinische Dienst kann von einer Untersuchung des Versicherten absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel I des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„daß die Veränderung der Zahl der Versicherten nicht zu berücksichtigen ist und die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen."

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 38 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch . . ., wird nach der Textstelle „§ 220 Abs. 2 bis 4" die Textstelle "und § 220 a" eingefügt und das Wort "gilt" durch das Wort „gelten" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an einer Prüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der **Krankenversicherung** nach § 275 Abs. 1 a Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mitzuwirken."

2. § 7 Abs 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach § 5 Abs. 2 oder § 5 a obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt."

Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 werden die Wörter „zur Förderung der Gesundheit und" gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei" durch die Angabe „vier" ersetzt.

460/96

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei Brillen, die zur Behandlung einer Gesundheitsstörung nach § 10 Abs. 1 erforderlich sind, erhält der Beschädigte zu den Kosten des Brillengestells einen Zuschuß von 20 Deutsche Mark; soweit wegen anerkannter Schädigungsfolgen eine aufwendigere Versorgung notwendig ist, sind auch die Mehrkosten zu erstatten. Im übrigen umfaßt der Anspruch auf Versorgung mit Brillen nicht die Kosten des Brillengestells.“

3. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Berechtigte, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, erhalten Versorgung mit Zahnersatz in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) gelten.“

4. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „mit Zahnersatz“ die Wörter „mit Zahnfüllungen,“ eingefügt.

5. § 26 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4, 6 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.